



# **Benützungs- und Gebührenverordnung**

## **Einstellhalle**

**der Gemeinde Diegten**

Beschluss des Gemeinderats vom 2. Dezember 2024  
In Kraft per 6. Januar 2025

## **Inhalt**

Abschnitt A Allgemein .....	3
§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Grundsatz .....	3
§ 3 Benützung / Haftung .....	3
§ 4 Parkgebühren .....	3
§ 5 Bussen / Gebühren .....	3
Abschnitt B Mieter .....	3
§ 6 Geltende Regelung .....	3
§ 7 Verrechnung der Parkgebühr .....	4
§ 8 Kündigung einer Parkbewilligung .....	4
§ 9 Mögliche Einschränkungen .....	4
§ 10 Missachtung der Benützungsverordnung .....	4

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 70 Abs. 1 Gemeindegesetz (SGS 180) folgende Benützungs- und Gebührenverordnung „Einstellhalle“:

## **Abschnitt A Allgemein**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Parkplätze in der Einstellhalle, Känerkinderstrasse 6.

### **§ 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> In und vor der Einstellhalle gelten die Regeln und Zeichen des Strassenverkehrsgesetzes (SVG).

<sup>2</sup> Die vorhandenen Parkplätze sollen allen Mitarbeitenden und Vereinsmitgliedern zur Verfügung stehen, die auf einen Parkplatz angewiesen sind.

<sup>3</sup> In der Einstellhalle sind Unterhaltsarbeiten an privaten Fahrzeugen sowie das Abstellen von Anhängern verboten.

<sup>4</sup> Parkplätze mit Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge sind grundsätzlich für Elektrofahrzeuge vorgesehen und für solche freizuhalten

### **§ 3 Benützung / Haftung**

<sup>1</sup> Die Parkplätze stehen lediglich für das Parkieren von Fahrzeugen zur Verfügung. Es dürfen insbesondere keine Gegenstände oder betriebsfremde Sachen deponiert werden.

<sup>2</sup> Die Benützung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr. Die Einwohnergemeinde Diegten lehnt jede Haftung ab, insbesondere für Schäden aller Art und Diebstahl.

<sup>3</sup> Für Beschädigungen an Einrichtungen und Installationen haftet die verursachende Person.

<sup>4</sup> Beschädigungen von eigenen oder fremden Fahrzeugen, Einrichtungen und Installationen der Einstellhalle sowie das Fehlen von Gegenständen sind vor Verlassen der Einstellhalle umgehend der Gemeindeverwaltung Diegten oder der Gemeindepolizei zu melden.

<sup>5</sup> Das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kontrollschild ist verboten.

<sup>6</sup> Die Fahrzeuge dürfen nur innerhalb der markierten Parkfelder abgestellt werden.

<sup>7</sup> In der Einstellhalle darf grundsätzlich nur mit Abblendlicht und maximal mit Schritttempo gefahren werden.

<sup>8</sup> Das unnötige Laufenlassen des Motors, übermässiges Beschleunigen und akustische Signale sind verboten.

<sup>9</sup> Rauchen und das Entfachen von offenem Feuer sind in der Einstellhalle ausdrücklich verboten.

<sup>10</sup> Die für gehbehinderte Personen bezeichneten Parkplätze darf nur von eben solchen Personen benützt werden. Die offizielle und amtliche Parkkarte für gehbehinderte Personen ist im Fahrzeug deutlich lesbar anzubringen.

### **§ 4 Parkgebühren**

Die Parkgebühren für die Parkplätze in der Einstellhalle betragen CHF 1.00 pro Stunde, bzw. CHF 10.00 pro Tag. Sie sind unmittelbar ab Beginn der Parkplatzbenützung zu bezahlen. Für Vermietungen gelten besondere Bestimmungen.

### **§ 5 Bussen / Gebühren**

<sup>1</sup> Verstösse gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden wie folgt gebüsst:

a. § 2 Abs. 3 bis § 2 Abs. 4, § 3 Abs. 1, § 3 Abs. 4 bis Abs. 10, § 4: CHF 50.00

## **Abschnitt B Mieter**

### **§ 6 Geltende Regelung**

<sup>1</sup> Den Parkberechtigten wird die Zutrittsberechtigung zur Einstellhalle frei geschaltet.

<sup>2</sup> Bei der Einfahrt in die Einstellhalle muss beim Kartenleser der Barriere immer gebadgt werden. Aus Sicherheitsgründen ist es verboten, dem vorderen Fahrzeug ohne zu badgen zu folgen.

## **§ 7 Verrechnung der Parkgebühr**

<sup>1</sup> Parkplätze für Gemeinderatsmitglieder zwecks Ausübung ihres Amtes sowie für den Hauswart sind kostenlos.

<sup>2</sup> Mitarbeitende haben die Möglichkeit, einen zahlungspflichtigen Parkplatz bei der Verwaltung zu beantragen. Die monatlichen Kosten für einen Parkplatz werden wie folgt verrechnet:

Arbeitspensum 0 - 60%: CHF 30.- (exkl. MwSt.)

Arbeitspensum 61 - 100%: CHF 60.- (exkl. MwSt.)

<sup>3</sup> Einwohner/innen von Diegten haben die Möglichkeit, einen zahlungspflichtigen Parkplatz beim Gemeinderat zu beantragen. Die monatlichen Kosten für einen Parkplatz werden wie folgt verrechnet: CHF 110.- (exkl. MwSt.). Es besteht keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Der Gemeinderat entscheidet unter Berücksichtigung § 2 Abs. 2.

<sup>4</sup> Für jede erteilte Bewilligung ist eine Mietvereinbarung zu erstellen. Den Mietern wird halbjährlich eine Rechnung ausgestellt, welche im Voraus zu bezahlen ist. Im Falle von längeren Abwesenheiten des Mitarbeitenden (Krankheit, Unfall, Homeoffice etc.) werden keine Mietkosten zurückerstattet.

<sup>5</sup> Bei durch den Gemeinderat angeordneter Schliessung der Einstellhalle (max. 3 Tage), werden keine Mietkosten zurückerstattet.

## **§ 8 Kündigung einer Parkbewilligung**

<sup>1</sup> Kostenpflichtige Parkplätze können durch die Mieter mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des folgenden Monats gekündigt werden. Allfällige Guthaben werden zurückerstattet.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann eine Mietbewilligung mit einer einmonatigen Kündigungsfrist auf Ende des folgenden Monats künden. Er berücksichtigt dabei insbesondere § 2 Abs. 2 und § 10. Allfällige Guthaben werden zurückerstattet.

## **§ 9 Mögliche Einschränkungen**

<sup>1</sup> Sollten die vorhandenen Parkplätze in der Einstellhalle nicht ausreichen, werden keine Mietkosten zurückerstattet.

<sup>2</sup> Bei öffentlichen Anlässen kann das Parkieren vorübergehend durch den Gemeinderat untersagt werden.

## **§ 10 Missachtung der Benützungsverordnung**

Bei Missachtung der Benützungsverordnung gilt folgendes Vorgehen:

a) erstes und zweites Vergehen: fehlbare Mieter werden schriftlich mit einem Hinweiszettel an der Frontscheibe ermahnt und auf die geltende Benützungsverordnung hingewiesen

b) ab dem dritten Vergehen kann die Parkbewilligung entzogen werden.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss Nr. 338/2024 am 2. Dezember 2024 diese Verordnung genehmigt und per 6. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

**Beschlossen an der Gemeinderatssitzung vom 2. Dezember 2024.**

Im Namen des Gemeinderates

Der Präsident:



Rudolf Ritter

Die Schreiberin:



Claudia Hilber